

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom
Jahre 1843. Nr. 6. Karlsruhe, den 29. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 6.

Karlsruhe, den 29. Mai

1843.

Siebente Plenarstizung vom 9. Mai.

(Schluß.)

In Bezug auf die zu ernennende Wahlcommission bei den Wahlen zur Generalsynode stellt ein Mitglied folgenden Antrag:

Nach §. 19 und §. 21 der Wahlordnung ist bei den Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode der jeweils dienstälteste Dekan des Wahlbezirks, nämlich der, der als Dekan der ältere ist, Wahlcommissär. Diese Bestimmung hatte bei der Generalsynode von 1834 zur Folge, daß von den 13 Wahlcommissären gerade die im hohen Alter stehenden Dekane das Wahlgeschäft in mehreren Bezirken vornehmen mußten; ein Greis von 82 Jahren, einer von 81, einer von 76, einer von 72, einer von 70 hatten dies Geschäft in zwei Bezirken, einer von 78 war gar Wahlcommissär in vier Wahlbezirken. Es ist nicht abzusehen, was das Dienstalter mit der Vornahme des Wahlaactes zu thun hat; dies Geschäft ist ein rein administrativ formelles, und durchaus kein eigentlich geistliches, es darf nicht einmal eine Rede von dem Wahlcommissär gehalten werden. Alles kommt hier auf die strengste Einhaltung der vorgeschriebenen Formen an, ein kleines Versehen hierin kann die Wahl ungültig machen, und dadurch, abgesehen von dem Zeitverlust, großen Kostenaufwand verursachen.

Das hohe Greifenalter scheint aber gerade zu einem solchen Geschäft nicht geeignet, und es kann einem im hohen Alter stehenden Mann leicht geschehen, daß er, so ehrwürdig und achtungswerth er auch seyn mag, einen Formfehler macht, ohne daß er ihm nur hoch angerechnet werden darf. Bei den landständischen Wahlen ist hinsichtlich der Wahlcommissäre nirgends das Dienstalter maßgebend und selbst bei den Corporationen, die einen Abgeordneten wählen, wie bei den Universitäten, ist nicht etwa der Senior Wahlcommissär, sondern dieser wird von der Staatsregierung ernannt. Offenbar ist es auch Sache der Regierung, hier der obersten Kirchenbehörde, den Wahlcommissär zu bestimmen, resp. zu ernennen. Die Wahlordnung selbst ist von der Generalsynode ausgegangen, und nachdem sie die höchste Sanction erhalten hat, liegt der Vollzug der Kirchenbehörde ob, die, wie sie den Wahlact selbst anordnet, so auch den diesen Act vornehmenden Geistlichen, d. i. Wahlcommissär, ernennen sollte. Dies wäre auch im Interesse der Sache selbst, insofern nämlich die Kirchenbehörde, um nicht durch Uebertragung des Geschäfts an einen minder dazu geeigneten Mann mittelbar an Formfehlern oder Versehen und etwaiger Ungültigkeit der Wahl Schuld zu tragen, immerhin solche Wahlcommissäre ernennen wird, die ihr als in jeder Beziehung dazu qualifizirt erscheinen, während sie völlig außer aller Schuld ist, wenn ein nicht von ihr ernannter, im hohen Greifenalter befindlicher Dekan das Geschäft nicht genau und richtig besorgt hat.

Dabei dürfte es aber in mehrfacher Hinsicht passend und zweckmäßig seyn, wenn der Wahlcommissär nicht aus dem Bezirk, in den er selbst gehört, genommen wird. Dies liegt sowohl im Interesse der Wahlfreiheit, als es Mißstimmung bei dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks, wenn sein jüngerer Colleague ihm vorgezogen würde, verhütet.

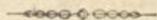
Der Antrag:

die Ernennung der Wahlcommissäre bei den Wahlen zur Generalsynode der obersten Kirchenbehörde frei zu lassen, mit der Bestimmung, diese Commissäre nicht aus dem Wahlbezirk zu nehmen,

wurde unterstützt und der ersten Commission zur Begutachtung überwiesen.

Die vierte Commission erstattet nun noch Bericht über mehrere ihrer Begutachtung heimgegebene Fonds.

Wir werden das Erforderliche nachbringen, sobald diese Commission über sämtliche ihr zugewiesene Fonds Bericht erstattet und die Berathung stattgefunden hat. Es wird für die Leser wünschenswerth seyn, übersichtlich die verschiedenen Fonds an einem Orte zusammengestellt zu finden. Ebenso werden wir die Gutachten der achten oder Vorbereitungscommission behandeln, welche heute über einige der eingelaufenen Eingaben Bericht erstattete.



Achte Plenarsitzung vom 11. Mai.

Ein Abgeordneter stellte und begründete den Antrag;

„Die Generalsynode möge die höchste Staats=
 „regierung bitten, den von Seiner Königlichen
 „Hoheit dem Großherzog für die Generalsynode
 „ernannten Präsidenten als landesherrlichen
 „und oberbischöflichen Commissär anzuerken=
 „nen.“

Die Begründung dieses Antrags geht zuerst zurück auf die in demselben Betreff stattgehabten Verhandlungen der Generalsynode vom Jahre 1834 (confer. Bericht der VI. Commission und höchste Sanction vom 26. Mai 1835. pos. 30). Es wird unter Andern bemerkt:

Der Fürst als Landesherr hat das Recht, allen öffentlichen Versammlungen irgend welcher Kirchengemeinschaft des Landes eine Commission beizugeben, vermöge des im Hoheitsrechte begründeten Aufsichtsrechtes. Die Befugniß wie die Pflicht dieses landesherrlichen Commissärs besteht darin: von allen Verhandlungen, Anträgen und Beschlüssen solcher Versammlungen Kenntniß zu nehmen, um Sorge tragen zu können, daß das allgemeine Staatsrecht und Staatsinteresse gewahrt werde, *ne quid detrimenti res publica capiat*. An den innern kirchlichen Angelegenheiten hat aber der nur landes=

herrliche Commissär keinen mitwirkenden Antheil zu nehmen; er übt nur das landesherrliche Aufsichtsrecht mit veto und placet. Der Landesherr kann diesen landesherrlichen Commissär der Synode einer Kirche begeben ohne Rücksicht auf die Confession des Commissärs. Die Rechte keiner Kirche dürfen durch ihn beeinträchtigt oder verletzt werden.

Die Großherzoge von Baden sind aber nicht blos vermöge der Vereinigungsurkunde, sondern auch vermöge angeerbten Rechtes oberste Bischöfe der evangelisch-protestantischen Landeskirche, jedoch nach den ausdrücklichen Erklärungen früherer Markgrafen und namentlich des Großherzogs Carl Friedrich, höchstseligen Andenkens, nicht vermöge des Territorialrechtes, sondern als erste und fürnehmste Mitglieder der Landeskirche, an welche das bischöfliche Recht zur Zeit der Reformation übergegangen ist*).

Als Oberlandesbischof hat deshalb der Großherzog auch das Recht, seinen oberbischöflichen Commissär der Synode beizugeben. Die Stellung dieses oberbischöflichen Commissärs ist aber nach seinen Befugnissen und Rechten eine weit ausgedehntere zur Generalsynode, als die des landesherrlichen Commissärs. Er hat nämlich die Befugniß und Pflicht, die Rechte des Oberbischofs zu üben und zu wahren, nicht nur vermöge des Aufsichtsrechts mit veto und placet, sondern durch seine mitwirkende Theilnahme. Dieser oberbischöfliche Commissär muß nun ein Glied der evangelisch-protestant. Landeskirche seyn; seine Stellung und Befugniß ist, nach den dargestellten positiven Bestimmungen des badischen Staats- und Kirchenrechts eine ausgedehntere, umfassendere, als die eines nur landesherrlichen Commissärs.

Somit erscheint der obengedachte Antrag als wohlbegründet, und wird der Synode zur Beachtung empfohlen.

*) Conf. Erklärung des Markgrafen Carl Friedrich, erlassen an den Reichshofrath, sub. §. 61., und Moser, Zufüge zum Staatsrecht, Bb. I. Seite 835. — Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche Deutschlands im 61sten Heft der Jahrbücher über preussische Gesetzgebung.

Derselbe wurde unterstützt, und von der Synode zur Begutachtung an die erste Commission verwiesen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung wurde dem Vortrage über eingelaufene Eingaben und dem Berichte über mehrere kirchliche Fonds gewidmet.



Neunte Plenarsitzung vom 13. Mai.

Der Berichterstatter der zweiten Commission verliest in heutiger Sitzung seinen nachträglichen Bericht über:

Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar.
den wir mit seinen Anträgen hier mittheilen.

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre zweite Commission hat in der Plenarsitzung vom 1. d. M. ihren Bericht in rubricirtem Betreff zur weitem Berathung und Beschlußfassung vorgelegt. Obwohl derselbe, sofern er die Anordnung des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, insbesondere die Verlegung der genannten Kanzelgebete an den Altar betrifft, in der Generalversammlung eine überwiegende Zustimmung erhielt, so fand er doch auch wieder von mehreren Seiten her Beanstandungen, die ihrer Erheblichkeit wegen nicht unbeachtet zu lassen waren. Vornehmlich wurde die Ausstellung gemacht, daß in dem Bericht die übliche Form nicht eingehalten sey, indem zwar die Commission den ihr zugestellten Vortrag der obersten Kirchenbehörde ohne wesentliche Abänderung angenommen, es aber versäumt habe, desfalls bestimmte Anträge zu stellen, und diese Anträge einzeln hervortreten zu lassen. Aus diesen und andern Gründen wurde Ihre Commission von der Plenarversammlung durch das hohe Präsidium beauftragt, den Gegenstand ihres Berichts noch einmal in Berathung zu nehmen, und sodann nachträglich diejenigen Anträge auszusprechen, über welche sie sich vereinigt habe. Die Commission hat dies in einer besondern Sitzung

gethan. Die obwaltenden Differenzen wurden in der Hauptsache ausgeglichen, weshalb sie denn jetzt im Stande ist, sich der ihr gewordenen Auflage in der verlangten Weise zu entledigen.

Voraus muß bemerkt werden, daß die Commission den ersten Theil des Gottesdienstes, nämlich das, was der Predigt mittelbar oder unmittelbar vorangeht, nicht wieder in den Bereich ihrer Discussionen gezogen hat; einmal darum, weil der Bericht über die Anordnung desselben von der Majorität unbeanstandet geblieben, und dann auch, weil sie selbst sich nicht veranlaßt finden konnte, ihre in dieser Beziehung gewonnene Ansicht aufzugeben.

Anders verhält es sich mit dem zweiten auf die Predigt folgenden Theil des Gottesdienstes, namentlich so weit derselbe die Proclamationen und die andern bisher auf der Kanzel geschehenen Verkündigungen umfaßt. Hier erklärten sich einige Stimmen für eine gänzliche Ausscheidung und Abtrennung dieser Gegenstände von den gottesdienstlichen Handlungen. Sie sollten ganz am Ende derselben vorkommen, nach dem Segen und durchaus nicht am Altare, sondern an einem besondern Orte, in der Nähe des Altars. Ginge dies nicht an, so wollte man lieber, der Geistliche kehre zur Vornahme solcher Verkündigungen wieder zurück auf die Kanzel.

Diese Vorschläge jedoch erschienen Ihrer Commission zum Theil als so unangemessen, daß sie einstimmig verworfen wurden. Die Gründe, aus welchen Letzteres geschah, mögen, dafern es nöthig seyn sollte, einer mündlichen Erörterung in der darüber zu haltenden Plenarsitzung vorbehalten bleiben.

Und so hat denn nun, hochwürdige Versammlung, Ihre Commission nach sorgfältiger Erwägung aller hier in Betracht kommenden Momente die Ehre, rücksichtlich des in Rede stehenden zweiten Theils des Gottesdienstes nach folgender Ordnung und Einrichtung Ihrer Prüfung zu unterstellen, und deren Genehmigung durch einen Synodalbeschuß zu beantragen.

- 1) Unmittelbar nach der Predigt folgt das Votum, das jeder Geistliche nach Gutdünken wählen kann, worauf
- 2) ein auf die Predigt bezüglicher Vers entweder aus dem

bereits angefangenen, oder aus einem andern Liede verwandten Inhalts gesungen wird.

- 3) Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche von der Kanzel an den Altar, wo er, nachdem die Gemeinde sich erhoben, das Hauptgebet spricht, nebst dem Gebet des Herrn. Darauf tritt
- 4) ein kurzer Schlußgesang ein, von ganz allgemeinem Inhalt, z. B. aus den Seite 7 des Berichts erwähnten Liedern.

Nun kommen

- 5) ebenfalls am Altar die einzelnen Fürbitten, Proclamationen, so wie die weitem Ankündigungen, welche bisher auf der Kanzel geschehen.

Den Schluß macht

- 6) die Ertheilung des Segens, womit die Gemeinde entlassen wird, und das stille Gebet.

Diesen aus dem mehrerwähnten Bericht und den darauf stattgehabten weiteren Berathungen hervorgegangenen Anträgen erlaubt sich Ihre Commission noch

- 7) den beizufügen, daß in dem sonntäglichen Nachmittags-gottesdienst, wenn gepredigt worden, das auf die Predigt folgende Gebet und Unser Vater nach Absingung eines Liederverses ebenfalls am Altar zu sprechen, dann aber ohne Schlußgesang der Gottesdienst mit dem Segen zu beendigen sey.

Zunächst wurde der bereits bei der früheren Discussion in der vierten Plenarsitzung gestellte, von der Commission aber abgelehnte Antrag:

„daß vor der Predigt ein Lied allgemeinen Inhalts (vom „Worte Gottes, vom Glauben, von der christlichen Liebe „u. dergl.), das speciell auf den Inhalt der Predigt „bezügliche Lied aber (oder einige Verse daraus) erst „nach der Predigt gesungen werden solle“,

von dem Antragsteller näher entwickelt. Derselbe stützte sich hauptsächlich auf das Argument, daß der im Cultus nothwen-

dige Zusammenhang eine solche Aenderung fordere, indem jetzt das speciell auf die Predigt folgende Lied sich ohne alle Vermittelung an das erste Altargebet anreihe. Diesem Antrag gegenüber bemerkte ein anderes Mitglied, da über den betreffenden Punkt so viele verschiedene Ansichten herrschten, unter denen sich, zur Zeit wenigstens, eine sichere objective Entscheidung nicht treffen lasse, so sey es das Angemessenste, in dieser Beziehung den Geistlichen freie Hand zu lassen, wie denn doch überhaupt die liturgische Freiheit dieses Letzteren nicht auf Null reducirt werden dürfe. Bei einer solchen Freiheit werde es sich nach und nach in der Praxis zeigen, was in dieser Hinsicht das Beste sey. Hinsichtlich des Liedes vor der Predigt solle man deshalb nichts Näheres bestimmen, aber auch in Beziehung auf den Gesang nach derselben nicht, wie dies der Antrag 2 der Commission zu thun scheine, festsetzen, daß allemal nur Ein Liedervers gesungen werden dürfe, da dies in vielen Fällen durchaus unzweckmäßig seyn würde. Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß hoffentlich in Zukunft jeder Liturg so viel Tact besitzen werde, um bei einer derartigen Freiheit, wie sie ihm hier eingeräumt werden solle, in Beziehung auf die Wahl des Liedes und das Maas des Gesanges selbst das Richtige zu treffen. In Beziehung auf Antrag 2 wurde Seitens der Commission bemerkt, daß ihre Meinung keinesweges dahin gegangen sey, den Gesang zunächst der Predigt schlechterdings auf einen Vers beschränken zu wollen, da ja füglich zwei, ja drei kurze Liederverse weniger Zeit wegnehmen könnten als Ein langer. Nachdem hierauf daran erinnert worden war, daß unter der gegenwärtigen Verhandlung alle den der Predigt vorangehenden Theil des Cultus betreffenden Fragen als erledigt zu betrachten seyen, indem es sich hier nur um den der Predigt nachfolgenden Theil handle, wurde der Antrag:

zu Ziffer 2 des Commissionsantrags, die Worte: „ein „auf die Predigt bezüglicher Vers gesungen wird“ in „ein oder mehrere auf die Predigt bezügliche Verse gesungen werden“ abzuändern,
zur Abstimmung gebracht, und mit 18 Stimmen angenommen.

Sofort wurde zu Ziffer 1 die Bemerkung gemacht: der Antrag scheine zu wollen, daß das Votum am Schluß der Predigt von den Geistlichen nach Gutdünken gewählt werden könne. Dies sey jedoch unstatthast, da die Agende die beim Gottesdienst zu gebrauchenden Schlußworte ausdrücklich bestimme. Hierauf hin beschließt die Synode einstimmig:

die Worte des Commissionsantrags Ziffer 1: „daß jeder „Geistliche nach Gutdünken wählen kann“, in die „den „Bestimmungen der Agende gemäß“ umzuändern.

Bei Antrag 3 fragte ein Mitglied an, ob demselben zu Folge die Gemeinde während des zunächst auf die Predigt folgenden Gesanges sitzen bleiben und erst beim Schluß desselben sich erheben solle, — was bejaht wurde. Auf den Wunsch desselben Mitglieds hingegen, daß, wo die Gemeinde es vorziehen möchte, dem bisherigen Gebrauch gemäß, sich schon unmittelbar beim Schluß der Predigt zu erheben und auch jenen Gesang stehend zu singen, ihr dies gestattet seyn möge, erklärte man sich allgemein hiermit einverstanden.

Demnächst wurden die Anträge 1 — 6 mit den oben angegebenen Veränderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

In Beziehung auf Antrag 7 wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß es wohl besser seyn möchte, auch bei dem sonn- und festtäglichen Nachmittagsgottesdienst dem Segen noch einen Schlußgesang vorangehen zu lassen. Von anderer Seite bemerkte man jedoch, daß eine derartige Verlängerung des Nachmittagsgottesdienstes den Besuch desselben wohl nicht fördern werde; worauf die Synode den Antrag, Ziffer 7 in der von der Commission gestellten Fassung, einstimmig annahm.

Zuletzt kam die Versammlung noch auf den in der vierten Plenarsitzung gestatteten Antrag zurück, daß nach dem Segen noch das Lied: „Unsern Ausgang segne Gott u. s. w.“ von dem männlichen Theile der Gemeinde gesungen werden möge, während der weibliche Theil die Kirche verlasse. Man erkannte diesen Gebrauch als einen löblichen an, der, wo er besteht, zu erhalten sey; seine allgemeine Einführung aber hielt man für unthunlich. Gegen das Argument des Antragstellers,

daß er mit seiner Motion besonders auch das in manchen Kirchen vorkommende ungeeignete Nachspiel auf der Orgel während des Hinausgehens der Gemeinde abzuschneiden beabsichtige, wurde erinnert, daß gegen diesen Uebelstand bereits Rath geschafft sey durch die vorgeschriebenen Nachspiele, über deren Gebrauch der Geistliche nur streng zu halten habe.

—→→→2000←←←

Behnte Plenarsitzung vom 16. Mai.

Ein Abgeordneter erhält das Wort, um einen
das Predigerseminar in Heidelberg
betreffenden Antrag zu stellen und zu begründen. Er äußerte
sich dahin:

Er habe gehofft, über den Gegenstand, den er zur Sprache
bringe, vom evangelischen Oberkirchenrath eine Vorlage an die
Synode gemacht zu sehen. Jedensfalls sey er dessen werth und
er rechne deswegen auf allgemeinen Anklang. Vor allen Din-
gen fühle er sich verpflichtet, den Lehrern des Seminars in
seinem Namen und im Namen seines Bezirks seinen Dank ab-
zustatten für ihre von so vielem Segen begleitete Wirksamkeit,
die an der jüngern Geistlichkeit, die aus der Anstalt hervor-
gehe, wahrzunehmen sey. Dies sey die allgemeine Stimme
des Oberlandes. (Andere Abgeordnete aus verschiedenen Ge-
genden des Landes stimmten bei.)

Er habe jedoch die Ueberzeugung, daß diese Anstalt doppelt
segensreich wirken würde, wenn die Anordnungen derselben, dem
Wirken der Lehrer mehr zur Hand gehend, dem Zweck derselben
mehr entsprechend wären. Unbestreitbar sey der Hauptzweck
kein anderer, als die jüngere Geistlichkeit in dem Seminarium
in den ganzen Umfang ihres Berufs möglichst vollständig ein-
zuführen. Solches könne aber nimmermehr auf die rechte Weise
geschehen, so lange die Vorbereitung zum geistlichen Amt, wie sie

in der in Frage gestellten Anstalt stattfinden, durch die vorzugsweise alle ängstliche Reflexionen der Seminaristen auf das erst nach dem Seminarjahr folgende theologische Staatsexamen in den Hintergrund gedrängt würden. Das sey die Erfahrung Aller, daß der Gedanke an eine solche Prüfung in der Zeit unmittelbar vor derselben Alles Andere beeinträchtige und dies müsse somit auch bezüglich auf die Seminararbeiten der Fall seyn. Außerdem sey es für die Glieder dieser Anstalt etwas ganz Anderes, wenn sie, durch das Examen dem Kreis der Studirenden enthoben, als Candidaten des Predigtamts der unmittelbaren Vorbereitung auf ihren heiligen Beruf sich in der rechten Weise hinzugeben vermöchten. Er halte es für einen Mißstand, daß Leute, von denen man noch gar nicht wüßte, ob sie sich für das geistliche Amt eignen, in diese Anstalt träten. Zugleich müßten aber die Lehrer, welche in dem Seminarium zu wirken haben, — sofern dies mit Erfolg geschehen solle — eine möglichst genaue Kenntniß ihrer wissenschaftlichen Befähigung vorher erhalten können. Darum stelle er den Antrag:

- 1) daß das theologische Staatsexamen stets vor dem Eintritt in das Predigerseminarium stattfinden und bei demselben der jeweilige Director dieser Anstalt theilhaftig seyn solle.

Es sey ferner unbestreitbar wichtig, daß die Vorbereitung zum geistlichen Amt in einer derartigen Anstalt durch das Zusammenleben der ihr anvertrauten jungen Männer unter der Aufsicht der Lehrer gefördert werde. Schon in den Statuten des Seminars sey daher ein Convict in Aussicht gestellt, und der gegenwärtige Director habe die Nothwendigkeit eines solchen in seiner Schrift bei der Eröffnung der Anstalt so schlagend dargethan, daß es einer weitem Begründung nicht wohl bedürfe. Er stelle daher den weitem Antrag:

- 2) Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convictes schreiten.

Zudem sey das Seminar eine kirchliche Anstalt, und wenn er nur wünschen könne, daß sich die Kirche und die Kirchenbehörden in das Wesen und Leben der Universitäten nicht

mischten, so müsse er um so bestimmter den Wunsch aussprechen, daß die Anstalt zur unmittelbaren Bildung der evangelisch-protestantischen Kirchendiener in Baden unter die Aufsicht der Kirche gestellt sey. Wohl sey der obersten Kirchenbehörde ein gewisser Einfluß auf die Anstalt in den Statuten gesichert; ob dieses der richtige und genügende sey oder nicht, darüber wolle er sich um so weniger ein Urtheil erlauben, als ihm die Stellung jener Behörde zur Regierung noch immer eine noch nicht ganz klare zu seyn scheine. Jedenfalls würden der Generalsynode eine Reihe von Dingen vorgelegt, die in ihrer Beziehung zum inneren Leben der Kirche gewiß minder wichtig seyen, als die Wirksamkeit des Predigerseminars. Daher stellte er den Antrag:

- 3) daß der Generalsynode jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt, sondern auch der jeweilige Director desselben als solcher ständiges Mitglied derselben werde.

Endlich gehe aus den oben angeführten Gründen sein letzter Antrag dahin:

- 4) daß die Statuten des Predigerseminars nicht ohne Zustimmung der Generalsynode abgeändert werden sollen.

Zum Schluß empfiehlt der Sprecher nochmals seine gestellten Anträge zur reiflichsten Erwägung. Die Sache, die er in Frage gestellt, sey ihm eine Sache von der größten Wichtigkeit, denn die Eindrücke, welche die jüngere Generation der Geistlichen in dieser Anstalt empfinde, seyen nothwendig tief, ja unauslöschlich. Man könne wohl sagen, daß in ihnen größtentheils die Zukunft der protestantischen Kirche des Landes ruhe.

Diese Anträge, von vielen Seiten unterstützt, wurden einer besondern Commission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte einen vom evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Vortrag über

die Berichtigung des Verzeichnisses der sogenannten, in der Kirchentheilung von

1706 bis 1714 durchgefallenen, vormalß
reformirten Gemeinden

der Synode vorlegen lassen. Nach Höchst dessen Willen sollte, nachdem sie von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, sofort der Entwurf einer neuen Classification der vorzugsweise berechtigten und durchgefallenen Gemeinden mit derselben vorbereitet, jedoch die Abänderung oder Ergänzung der betreffenden Beilage der Unionsurkunde in dieser Beziehung erst nach Anhörung der Betheiligten und soweit erforderlich in Folge ihrer Anerkennung, oder aber, bei entstehendem Widerspruch, nach vorgängiger Entscheidung der competenten Staatsbehörden, eingeleitet, sodann seiner Zeit von der Generalsynode durch Nachtrag zur Unionsurkunde beurkundet werden.

Wir entnehmen dem obengenannten Vortrag nachfolgende, für die Beurtheilung dieser Sache wichtige Notizen:

Die von dem Kurfürsten der Pfalz, Johann Wilhelm, unterm 21. Nov. 1705 erlassene Religionsdeclaration setzt §. 24, 25, 26 seqq. fest: Daß alle reformirten pfälzer Gemeinden, welche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfarrgüter, Renten und Zinsen, welche sie im Jahr 1685 besaßen und inne hatten, zu $\frac{2}{7}$ an die katholischen abtreten müssen. Diejenigen evangelischen Gemeinden, welche bei der Theilung im Besitze ihrer Kirchen, Schulen u. blieben, sind die berechtigten, diejenigen, welche sie an die Katholiken abtreten mußten, sind die ausgefallenen.

Die berechtigten Gemeinden haben vorzugsweise Ansprüche an den unterländer, vormalß reformirten Kirchenfond, die Kirchen u. derselben werden von diesem Fond erbaut und unterhalten. Die ausgefallenen Gemeinden haben sich theilweise wieder Kirchen u. aus eigenen Mitteln und Collecten erbaut und unterhalten. Die Unionsurkunde enthält zu der Beilage D. ein Verzeichniß dieser berechtigten und ausgefallenen Gemeinden, und da von mehreren Seiten die nachträgliche Aufnahme einiger Gemeinden, so wie die vorzugsweise Berechtigung einiger andern unter den ausgefallenen stehenden und umgekehrt in Antrag gebracht worden, so wird eine Prüfung dieses Verzeichnisses nöthig. (Schluß folgt.)